

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Verpflichtung der wählbaren Bürger/innen
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aufhebung der Beitragserhebungspflicht für Straßenbaubeiträge
 - a) Vortrag Prof. Dr. Arndt
 - b) Fragen und Diskussion der Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter/innen zum Vortrag
 - c) Öffentliche Diskussion
- 5 Einwohnerfragestunde (nur zu vorangegangenen Tagesordnungspunkten)

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

2. Verpflichtung der wählbaren Bürger/innen

(1/100)

Die Vorsitzende verpflichtet Herrn Ekkehard Pulst auf die gewissenhafte Verpflichtung seiner Obliegenheiten.

3. Einwohnerfragestunde

Die Vorsitzende trägt vor, dass es Wunsch der Fraktionen war, die Informationsveranstaltung im Rahmen einer Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stattfinden zu lassen. Daher ergebe sich auch die Verpflichtung, an dieser Stelle eine Einwohnerfragestunde vorzusehen. Beschlüsse würden in der Sitzung nicht gefasst werden. Vorgesehen sei, nach dem Vortrag von Prof. Dr. Arndt zunächst Fragen der Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter zum Vortrag zu behandeln. Danach ergebe sich die Möglichkeit, dass die anwesenden Besucher/innen Fragen stellen könnten. Die nächste reguläre Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss finde übermorgen statt, allerdings schwerpunktmäßig zum Thema Nachtragshaushalt und nicht zu diesem Thema, welches auf späteren Sitzungen behandelt werde.

Fragen werden daher zunächst nicht gestellt.

4. Aufhebung der Beitragserhebungspflicht für Straßenbaubeiträge

a) Vortrag Prof. Dr. Arndt

b) Fragen und Diskussion der Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter/innen zum Vortrag

c) Öffentliche Diskussion

(1/210, 1/211)

a) Vortrag Prof. Dr. Arndt

Die Vorsitzende begrüßt Prof. Dr. Arndt, der seinen Vortrag anschließend hält. Der Vortrag ist dem Protokoll als Power-Point-Präsentation beigefügt.

Prof. Dr. Arndt weist auf seinen letzten Vortrag in der Gemeindeverwaltung hin, der sich mit dem Schwerpunkt Beiträge und wiederkehrende Beiträge befasste. Nunmehr soll es schwerpunktmäßig um die Frage gehen, wie sich künftig unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage künftig der gemeindliche Straßenbau finanzieren lässt.

In Ergänzung des dem Protokoll beigefügten Vortrages ist bezüglich der evtl. Abschaffung von Beiträgen festzuhalten:

Probleme kann es bei Privatstraßen geben. Die Eigentümer könnten einen Anspruch auf Widmung ihrer Straße haben, da sie ansonsten bei einer Steuerfinanzierung des Straßenbaus die Lasten für die Erneuerung der Privatstraße zusätzlich tragen müssten.

Im Zuge einer Sanierungssatzung nach BauGB müssten dennoch Beiträge erhoben werden.

Bei erstmaliger Herstellung von Straßen werden Beiträge nach BauGB erhoben (Erschließungsbeiträge).

Die Abschaffung von Beiträgen und damit die Umstellung auf Steuerfinanzierung stellt nach der Rechtsprechung ein persönliches Lebensrisiko dar und ist nicht rechtswidrig, auch wenn Eigentümer gerade noch vor Satzungsänderung Beiträge gezahlt haben. Der Staat muss das Recht haben, Finanzierungssysteme ändern zu können.

Bei Abschaffung von Beiträgen ist auf jeden Fall die Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung erforderlich. Es empfiehlt sich aber, zunächst die bestehende Satzung nur mit dem Passus „Ab jetzt entstehen aufgrund dieser Satzung keine Beitragspflichten mehr“ zu ändern bzw. zu ergänzen, um Altfälle rechtssicher abwickeln zu können.

Es besteht die Möglichkeit, die Anliegeranteile zu reduzieren. Hierzu liegt ein älteres OVG-Urteil vor, welches bei Anliegerstraßen ein Mindestmaß von 53 v. H. für die Eigentümer vorsieht. Ob dieses bei der nunmehr in Schleswig-Holstein vorhandenen neuen Rechtslage durchträgt, ist fraglich. Die Meinungen gehen hier auseinander. Neuere Urteile (OVG Bautzen) sehen hier die Möglichkeit der beliebigen Reduzierung. Die Frage ist auch, wer sich bei Senkung beschweren sollte, da die künftigen Betroffenen ja begünstigt werden.

Da die Gesetzesänderung ab dem 26.01.2018 gilt, besteht für vorher abgeschlossene Baumaßnahmen (Abnahme der Baumaßnahme ist maßgeblich) eine Erhebungspflicht. Eine rückwirkende Abschaffung ab dem 26.01.2018 wäre möglich, aber als Geschenk an die Betroffenen zu werten, wenn danach Maßnahmen abgeschlossen wurden und hätten beitragsmäßig abgerechnet werden können. Dieses ist dann eine „Haushaltsgewissensfrage“. Eine „Überlegungsfrist“ muss gestattet sein. Bezüglich geschlossenen Ablösevereinbarungen gibt es keine Regelung.

Sinnvoll ist bei der Diskussion über die Abschaffung, festzustellen, wieviel Einnahmen eigentlich durch Beiträge eingingen bzw. bei künftigen Maßnahmen eingehen würden. Der Gesetzgeber hat in Aussicht gestellt, dass die Gemeinden keine finanziellen Nachteile bei Abschaffung der Beiträge haben sollen. Eine vollständige Kompensation ist jedoch illusorisch. Abzuwarten ist die vorgesehene Änderung des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Gemeinde hat nicht die Möglichkeit, nach Abschaffung in kürzerer Zeit dann wieder rechtssicher Beiträge erneut einzuführen, sie ist aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes dann eine gewisse Zeit gebunden.

Erfahrungen in Niedersachsen haben gezeigt, dass nach bestehender rechtlicher Möglichkeit seit 2007 lediglich 30 % der Gemeinden die Beiträge abgeschafft haben, davon überlegt die Hälfte, die Beiträge wieder einzuführen.

Im Anschluss dankt die Vorsitzende Prof. Dr. Arndt für den Vortrag.

(1/210, 1/211)

b) Fragen und Diskussion der Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter/innen zum Vortrag

GV Hoffmann fragt nach den Möglichkeiten, über eine Sanierungssatzung weiterhin Beiträge erheben zu können. Prof. Dr. Arndt berichtet, dass die Möglichkeit besteht, sich Sanierungssatzungen jedoch auf städtebauliche Missstände beziehen, nicht nur die Sanierung von Straßen beinhalten und ein sehr komplexes Instrument darstellen.

GV Hoffmann fragt nach der Behandlung von Wirtschaftswegen im Außenbereich. Lt. Prof. Dr. Arndt geht es hier um öffentliche Wirtschaftswege und Gemeindeverbindungsstraßen mit Anliegergrundstücken. Diese sind bei bestehender Satzung beitragsmäßig zu veranlagern. Hier fallen – insbesondere bei öffentlichen Wirtschaftswegen – hohe Lasten für die Anlieger (Landwirte) an, da ein hohes Anliegerinteresse besteht.

GV Winter fragt nach einer möglichen Übergangsregelung in Analogie des § 8a KAG. Prof. Dr. Arndt berichtet, dass bei Übergang von einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen eine

Verpflichtung einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung besteht. Eine Regelung bei Abschaffung der Beiträge ist jedoch nicht möglich.

Die Vorsitzende fragt an, ob verwaltungsseitig bereits berechnet wurde, wieviel Einnahmeausfälle im Durchschnitt anfielen und wie hoch die bislang vom Land gezahlte Kompensation sei. Herr Schäfer berichtet, dass für Straßenbaumaßnahmen in den Jahren 2013 – 2018 Straßenbaubeiträge von durchschnittlich 380.000 € - 400.000 € vereinnahmt wurden bzw. für abgeschlossene Maßnahmen noch festzusetzen sind. Die Infrastrukturmittel des Landes betragen in Tritttau 2018 106.800 €.

(1/210, 1/211)

b) Öffentliche Diskussion

Es werden folgende Fragen gestellt und durch Prof. Dr. Arndt (Schrift kursiv) beantwortet:

Gibt es schon Gerichtsurteile bei Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in Schleswig-Holstein? *Nein, ein erstes Urteil wird im nächsten Monat erwartet. Wenige Gemeinden in Schleswig-Holstein haben auf wiederkehrende Beiträge umgestellt, die Gemeinde Oersdorf war hier die erste. Es folgten dann Husum, Owschlag, Burgstedt, Kisdorf im Amt Itzstedt. Die Wahrscheinlichkeit rechtswidriger Satzungen ist hoch. In Thüringen gibt es seit 1994 wiederkehrende Beiträge, kein einziges Mal wurde bei Rechtsstreitigkeiten die Satzung für rechtsfehlerfrei befunden.*

Gibt es bei Abschaffung von Beiträgen Beitragspflicht, wenn Fußwege noch nicht hergestellt wurden (Sandweg), und dann baulich hergestellt werden? *Ja, es handelt sich um eine erstmalige Herstellung, es besteht eine Erschließungsbeitragspflicht.*

Ein Besucher stellt fest, dass die Maßnahme letztlich immer vom Bürger gezahlt werden muss und sieht das alte System der Beitragspflicht für besser an.

Was passiert, wenn bei wiederkehrenden Beiträgen ein Betroffener klagt und festgestellt wird, dass die Satzung nichtig ist? *Auch wenn die Rechtsgrundlage wegfällt, bleiben die unangefochtenen Bescheide gültig. Lediglich der Bescheid des Klägers wird dann aufgehoben. Bei rückwirkender Änderung der Satzung (Heilung) wird evtl. der Kläger neu beschieden, es gibt jedoch ein Schlechterstellungsverbot. Falls alle Klagen, werden alle Bescheide aufgehoben. Die Festsetzungsverjährung (4 Jahre nach Abschluss der Maßnahme) wird bei Gerichtsverfahren gehemmt.*

Lt. einer Besucherin liegen Informationen über die Anzahl der Gemeinden, die in Schleswig-Holstein die Beiträge abgeschafft haben, im Internet vor. Danach würde die Mehrheit der Gemeinden keine Beiträge mehr erheben. *Prof. Dr. Arndt berichtet, dass diese Information neu für ihn sei. Bekannt sei, dass die großen Städte wie Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster die Beiträge sogleich abgeschafft hätten. In einer zweiten Welle wurden in einzelnen Gemeinden vor der Kommunalwahl Beiträge abgeschafft, u. a. mit den Begründungen, dass das Land ja die fehlenden Einnahmen kompensieren wolle, dass zum Ausgleich die Grundsteuer angehoben werde oder dass ohnehin in den nächsten 5 Jahren keine Maßnahmen geplant seien. Eine Zahl sei jedoch noch nicht bekannt.*

Anmerkung der Verwaltung:

Im Nachhinein hat sich die Besucherin per E-Mail gemeldet und ihre Aussage korrigiert: „Ich habe die "Überschriften" nicht richtig gelesen. Es ist genau umgekehrt, die meisten Städte usw. habe die Gebühr noch nicht abgeschafft:

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/strassenbau222.pdf>

Ergänzend ist anzumerken, dass die Verfahren bezügl. der Abschaffung in Lübeck und Flensburg nach weiterer Recherche offensichtlich noch nicht abgeschlossen sind.

Es wird eine Frage bezüglich der bei Einführung von wiederkehrenden Beiträgen erforderlichen Gebietseinteilung gestellt. *Prof. Dr. Arndt berichtet, dass bei zu großen Gebieten der*

Gegenleistungscharakter fehlt (steuerähnliche Einnahme). Diese ist rechtswidrig. Es müssen hinreichend überschaubare Gebiete gebildet werden.

Letztendlich wird von GV Hoffmann das Fazit gezogen, dass es die gerechte Lösung schlechthin nicht gibt. Er regt an, zu überlegen, ob nicht die Beitragsanteile um die vom Land ab 2018 gezahlte Investitionskostenzuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen gesenkt werden könnten. Bei den genannten Summen seien dies in etwa 25 %.

5 . Einwohnerfragestunde (nur zu vorangegangenen Tagesordnungspunkten)

Fragen wurden unter TOP 4 c) gestellt.

Vorsitzende/r

Protokollführer/in